

Gründungssatzung „StimmVEREINigung“ vom 25. Januar 2012

Präambel

Im Jahr 2007 wurde von Uwe Ungerer der Projektchor Chorazon ins Leben gerufen. Dort trafen sich unter seiner Leitung engagierte Sänger aus Mainstockheim und den Nachbargemeinden, um anspruchsvolle Chormusik einzustudieren und diese einmal jährlich bei einem Konzert mit orchestraler Begleitung aufzuführen. Nach nunmehr insgesamt vier Projekten ist Chorazon im Landkreis Kitzingen etabliert und bekannt und ist wichtiger Teil der kulturellen Vielfalt.

Die Organisation und Verwaltung von Chorazon erfolgte in den letzten Jahren unter dem Dach der Sangesfreunde Mainstockheim e. V. Um die zunehmende organisatorische, personelle und finanzielle Belastung auf mehrere Schultern zu verteilen, wird nun im Januar 2012 der Verein „StimmVEREINigung“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „StimmVEREINigung“.
2. Er hat den Sitz in Mainstockheim.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des niveauvollen Chorgesangs und die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Musik. Dazu hält der Chor unter fachkundiger Leitung regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte oder Musicals und stellt sich mit seiner Musik in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) Mitgliedern, aus Fördermitgliedern (passive Mitglieder) und Ehrenmitgliedern.
3. Singende Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie singen im Chor mit und unterstützen den Verein bei den satzungsgemäßen Aufgaben.

4. Fördermitglieder (passive Mitglieder) können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge, ohne selbst aktiv mitzusingen.
5. Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen von „StimmVEREINigung“ erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet jedes Vereinsmitglied zum Wohle des Vereins zu wirken und die jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten. Aktive Sänger sollen pünktlich und regelmäßig zu Proben und Auftritten erscheinen. Im Verhinderungsfall sollten sie sich vorher entschuldigen.
7. Jedes Vereinsmitglied stimmt zu, dass Foto-, Video- und Audioaufnahmen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsarbeit entstehen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zum Zweck der Außendarstellung des Vereins, insbesondere auch die Veröffentlichung im Internet, genutzt werden dürfen. Einzelaufnahmen oder Aufnahmen, die nicht im Rahmen von Konzerten, Gruppenaufnahmen oder speziell für Werbezwecke entstanden sind, dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Vereinsmitgliedes veröffentlicht werden.
8. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei singenden Mitgliedern erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme nach einer Probezeit von 4 Wochen und nach Rücksprache mit dem Chorleiter. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
9. Die Art der Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) wird im Aufnahmeantrag festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
11. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
12. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses endgültig zu entscheiden hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
13. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Beitrag in Härtefällen wird auf Antrag vom Vorstand entschieden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen, wie z. B. Porto- und Telefonkosten, Fahrt- und Übernachtungskosten. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Der Vorstand kann für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben einen oder mehrere Beiräte widerruflich bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Vorstandssitzungen finden im Bedarfsfall, jedoch mindestens alle vier Monate statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich über den Postweg oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich über den Postweg, elektronisch per E-Mail oder durch persönliche Übergabe. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellen zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Aufnahme von Darlehen ab 2.000 EUR,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Chorleiter

1. Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen. Seine Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, in dem die Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten des Chorleiters festgehalten werden. Die Vergütung wird mit dem Vorstand vereinbart.
2. Der Chorleiter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der Chorleiter hat auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.

4. Der Chorleiter hat die künstlerische und musikalische Leitung der von ihm betreuten Chöre und Projekte. Er entscheidet über die Teilnahme von Sängern und Sängerinnen an Aufführungen und Konzerten. Die Konzeption und das Budget für Konzerte werden vom Chorleiter mit dem Vorstand abgestimmt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde in Mainstockheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Mainstockheim, 25. Januar 2012

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
01	Kinder bis 14 Jahre	30,00
02	Jugendliche bis 18 Jahre	35,00
03	Erwachsene über 18 Jahre	60,00
04	Erwachsene mit 1 Kind/Jugendlichen	75,00
05	Erwachsene mit 2 oder mehr Kindern/Jugendlichen	100,00
06	Ehepaare	110,00
07	Ehepaar mit 1 Kind/Jugendlichen	130,00
08	Ehepaar mit 2 oder mehr Kindern/Jugendlichen	155,00
09	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schüler über 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte	35,00
10	Rentner / Pensionäre	35,00
11	Fördermitglieder	individuell, mind. 25,00
12	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 04 - 10 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 10.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,50 pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

8. In den Beiträgen sind Versicherungsbeiträge, GEMA-Gebühren und Verbandsumlagen enthalten.
9. Kosten für Noten, Notenmappen, Konzertkleidung, Chorfreizeiten u. ä. sind nicht in den Beiträgen enthalten.